

tigkeitsvorstellungen hinsichtlich der Verteilung kommunaler Lasten – um nur einen groben Überblick zu geben. Grundsätzlich gemeinte und ausdrücklich formulierte Aussagen zum Tagungsthema sind in diesen Beiträgen eher die Ausnahme. Meist spricht das Erzählte unmittelbar zu einem Aspekt von „Justiz und Gerechtigkeit“.

Die Lektüre des Bandes ist umso erfreulicher, als die Beiträge nicht zu umfangreich und durchweg methodenbewusst aus archivalischen Quellen gearbeitet sind, und zwar mit dem Blick für das Machbare: einzelne Kriminalfälle und Deliktgruppen, überschaubare Zeiträume, Quellenbestände und soziale Konfliktlagen. Reibungen mit den Perspektiven der überkommenen Strafrechtsgeschichte, den Methoden und der Terminologie rechtshistorischer Forschung blieben so weithin aus. Eine interessante Ausnahme findet sich unter dem anspruchsvollen Titel „Relationalität oder Normativität? ‚Modi der Rechtllichkeit‘ am Beispiel der ländlichen Mark Brandenburg in der Frühen Neuzeit“. Die Verfasserin meint, für ihre Zeit und ihr Gebiet ein „völlig von heutigen Herangehensweisen verschiedenes Rechtsdenken“ feststellen zu können, und dies ohne nennenswerte Heranziehung rechtshistorischer und rechtstheoretischer Literatur. Wenn sich die im Band vertretenen Autorinnen und Autoren denn wirklich, wie in der Diskussion angemahnt, „in einem nächsten Schritt“ auf den Weg zu „verallgemeinerungsfähigen Aussagen“ (15) machen sollten, so bleibt – gerade angesichts des vorgenannten Beitrags – seitens des Rezensenten der Wunsch, dass dies doch gemeinsam mit Vertretern der Rechtsgeschichte geschehen sollte. Auch dort tut sich Neues, auch dort gibt es wissenschaftliche Neugierde. Es würde wenig Sinn machen, den bekannten Einseitigkeiten einer bislang im Wesentlichen normativ denkenden Strafrechtsgeschichte in ihrer Verallgemeinerung wohl ebenso einseitige „lebensweltliche“ Erkenntnisse an die Seite zu stellen.

Jürgen Weitzel, Würzburg

Wilhelm Brauner, Studien III: Entwicklung des Öffentlichen Rechts II. Lang, Frankfurt/Main etc 2002. 454 S.

Der Sammelband setzt die Veröffentlichung des Wiener Rechtshistorikers von 1994 (Studien I) von einzelnen Beiträgen zur Entwicklung von Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung fort. Mit einer Ausnahme handelt es sich um Zweitveröffentlichungen, die von Aktualisierungen abgesehen, nahezu unverändert wiederabgedruckt werden.

Der Band setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Zunächst behandelt er „Verfassung und Verwaltung“. Der Beitrag über die Territorialstrukturen im süddeutsch-österreichischen Raum (11 ff) beschreibt die Verdichtung kleinster Gebietskörperschaften zu „institutionellen Flächenstaaten“. Dabei ist es interessant festzustellen, dass die Politik der Fürstentümer darauf abzielt, die Macht zu konsolidieren. Die Heirats- und Erbpolitik will den Herrschaftsraum sichern. Dagegen geht es nicht darum, die Untertanen zu beherrschen und in ihren Lebensbereich einzuschreiten. Sodann untersucht der Autor den ständischen Anteil am Gemeinwesen in den östlichen österreichischen Ländern (37 ff). Dabei zeigt sich, dass von den Landständen ein starker Impuls zu Innovationen ausging. Eine Reihe weiterer Beiträge untersucht die Struktur der Verwaltung in der Habs-

burger Monarchie während der Herrschaft von Napoleon I. (65 ff), die spätere Bewertung der deutschen Revolution von 1848 (89 ff), die Konstitutionalisierung und Parlamentarisierung in Österreich 1848 bis 1918 (105 ff) und den Einfluss Amerikas und Englands auf die Verfassungsentwicklung der Habsburger Monarchie (135 ff, 145 ff). Die Beiträge erstrecken sich zu Themen aus dem späten Mittelalter bis zur Verfassungs-Zeitgeschichte (zB Erneuerung der Staatlichkeit in Mitteleuropa nach 1945, 333 ff).

Im zweiten Teil über „Gesetzgebung“ untersucht der Autor verschiedene Aspekte der Gesetzgebung in der Frühen Neuzeit. Die Beiträge behandeln etwa die Aufgabe der Gesetzgebung als Einzelaktion oder Wahrung der Gesamtrechtsordnung (365 ff), die Polizeigesetzgebung in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts oder die Stellung und das Verhältnis sozialer Gruppen in den Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts (403 ff). Es ist im Rahmen einer kurzen Rezension nicht möglich, alle Beiträge zu würdigen. Pars pro toto soll daher ein Aufsatz hervorgehoben werden, der die grundlegenden Forschungen von Wilhelm Brauneder unterstreicht.

Im Beitrag „Populäre Vermittlung von Kenntnissen über Staat und Verfassung“ (163 ff) nimmt sich der Autor – man staune – den Trivialautor Karl May vor. Er untersucht zunächst die Bedeutung von „Deutschland“ in den Romanen von Karl May. Diese Bedeutung fiel in der Lebenszeit von May (1842–1912) unterschiedlich aus. May schrieb die Mehrzahl seiner Romane nach der Gründung des Norddeutschen Bundes 1867 und des Deutschen Reichs 1870. Er verstand unter Deutschland primär das Deutsche Reich ab 1870, aber der frühere Deutsche Bund, der auch Österreich und etwa die Fürstentümer Liechtenstein und Luxemburg umfasste, ist bei Karl May ebenfalls präsent. Wenn May seine Romane vor 1870/1867 handeln ließ, dann projizierte er einen engen Begriff von Deutschland (eben als Deutsches Reich) zurück. Es handelte sich um ein unhistorisches Vorgehen, das aber im Zuge der Neubearbeitung von Mays Romanen nach 1945 zum Teil behoben wurde bzw Kürzungen zum Opfer fiel. Freilich verstand sich May nicht als wissenschaftlich arbeitender Historiker, insofern handelt es sich um eine neutrale Feststellung. Brauneder untersucht sodann die Wahrnehmung von Österreich durch Karl May. Für diesen habe Österreich ein Gebilde von besonderem Rang dargestellt. Handlungsabläufe spielten „drüben im Kaiserlichen“ oder im „Kaiserstaat“, an dessen Spitze „die Majestät des deutschen Reichsoberhauptes“ stand. Nach May könne man in Wien die „Freuden der Residenz genießen“, aber man könne auch „ein Einsiedler“ sein. Habe man als bayerischer Hinterwälder, falls „außerordentlich gut beanlagt“, „seinen Aufenthalt in Wien fleißig ausgenutzt“, so bringe dies „große Sicherheit“ im Auftreten und in der Bildung. Man habe „gar wohl gelernt, sich auszudrücken“ (179). Mays Interesse richtete sich allerdings nicht auf die Herstellung von historischer Vollständigkeit: Ihm war etwa – folgt man seinen Romanen – die Gründung der Doppelmonarchie 1867 entgangen. Besonders interessant ist die Darstellung der Staatsangehörigkeit und der Volkszugehörigkeit nach Karl May im Europa des 19. Jahrhunderts. Brauneder drückte dies so aus: „Der ‚österreichische Dampfer‘ besitzt eine ‚meist italienisch sprechende Schiffsbemannung‘; dass deren Kapitän auch ein ‚Oesterreicher‘ ist, sagt demnach noch nichts über seine Volkszugehörigkeit aus“ (190). May hatte sehr wohl Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit voneinander unterschieden. Die Grenzverläufe waren für ihn nicht identisch. Vielmehr werden – so Brauneder – die Grenzen durch die Verschränkung von Ethnie und Staat überbrückt. Insofern trennen Grenzen nicht (206).

Diese Wahrnehmung von Karl May ist, allen historischen Ungenauigkeiten in seinen Romanen zum Trotz, geradezu prophetisch.

Es handelt sich um eine interessante, und wie das Beispiel von Karl May belegt, ungewöhnlich kreative Arbeitsweise, die in diesem Sammelband zum Ausdruck kommt. Für den Leser sind sowohl die Inhalte als auch die angewandten Methoden eine Bereicherung. Der Autor hatte gut daran getan, seine Beiträge in diesem Band zu versammeln und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Andreas Kley, Zürich

Robert von Friedeburg (Hrsg), Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 26). Duncker & Humblot, Berlin 2001. 351 S.

Das Widerstandsrecht gegen unrechtmäßig ausgeübte Herrschaftsgewalt gehört seit der Antike zu den klassischen Topoi der politischen Theorie und der Rechts- und Staatslehre. Darüber, unter welchen Voraussetzungen es durch welche Akteure zum Einsatz kommt, wie weit es reicht und ob es überhaupt zulässig ist, besteht nach wie vor keine Einigkeit, wenn man einmal davon absieht, dass es sich um extreme, gänzlich unerträgliche Ausnahmesituationen handeln muss, denen auf keine andere erdenkliche Weise abzuhelfen ist. Eines der klassischen Spannungsfelder, in dem ein Widerstandsrecht zum Zuge kommen kann, ist das der Religion in ihrem Verhältnis zur staatlichen und politischen Ordnung. Die Widerstandskonstellation wird nicht von ungefähr vor allem im Kontext der Reformation und der daran anschließenden konfessionellen Auseinandersetzungen zum drängenden Thema und Problem. Was den Protestantismus angeht, so galt das Luthertum lange als obrigkeitshörig, dem leidenden Gehorsam zugehört und damit einem Widerstandsrecht grundsätzlich abgeneigt, während man demgegenüber dem Calvinismus eine obrigkeitskritische Haltung zusprach, die im Zweifel zum Widerstand berechtigte. Hier hat sich inzwischen ein Wandel angebahnt, der das Augenmerk auch auf widerstandsrechtliche Momente im Luthertum lenkt und im calvinistischen Raum widerstandskritische, obrigkeitlich bestimmte Züge diagnostiziert, die das herkömmliche Bild von Grund und Grenzen herrschaftlicher Gewalt zu einem Teil modifiziert haben. An diesem Punkt setzt der von Robert von Friedeburg herausgegebene Band an, der auf eine im Bielefelder Zentrum für interdisziplinäre Forschung veranstaltete Tagung zurückgeht, die das Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit im deutsch-britischen Vergleich thematisierte und deren Referate im vorliegenden Band zusammengefasst sind. Der Herausgeber ist bereits einschlägig ausgewiesen, wie aus seiner 1999 erschienene Monographie zum Thema Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt zeigt, in der das Verhältnis von Notwehr, naturrechtlich begründeter Gegenwehr und Widerstandsrecht im deutsch-britischen Vergleich zwischen 1550 und 1669 untersucht wird.

Es ist hervorzuheben, dass die Beiträge nicht allein theoretisch angelegt sind, sondern auch die politisch-rechtliche Praxis mit in den Blick fassen, in der das Widerstandsrecht relevant wird. Der Band wird mit einer umfangreichen Ortsbestimmung des Herausgebers eröffnet, in der Forschungsstand und Forschungsperspektiven vorgestellt werden.